



DER „STRAFANTRAG“ IM AUFGABENGEBIET DES SCHIEDSMANNS

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn, Lüneburg

(Fortsetzung)

VII. Die Teilbarkeit des „Strafantrags“

Dem unter IV, 4 besprochenen Fall, dass wegen Begehung desselben Antragsdelikts mehrere Personen berechtigt sind, „Strafantrag“ zu stellen, steht der Fall gegenüber, dass dasselbe auf Antrag zu verfolgende Vergehen von mehreren Personen gemeinsam begangen worden ist. Hier taucht die Frage auf: Kann der Antragsberechtigte den „Strafantrag“ teilen, d. h., ihn auf einen oder mehrere Täter beschränken, oder wirkt Jeder „Strafantrag“ unbeschränkbar gegen alle beteiligten Täter? Und weiter wird im Zusammenhang damit zu erörtern sein: Kann der Antragsberechtigte, der durch mehrere Antragsdelikte — z. B. Beleidigung und Körperverletzung — tateinheitlich verletzt worden ist, den „Strafantrag“ sachlich teilen, ihn also z. B. auf die Körperverletzung beschränken?

Nach der ursprünglich in § 63 StGB getroffenen positiven Regelung war der „Strafantrag“ unteilbar; denn § 63 besagte: „Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.“ Da „Strafantrag“ und „Privatklage“ verschiedene Rechtsinstitutionen sind — (obwohl in der Erhebung der Privatklage gleichzeitig die Stellung des „Strafantrags“, nämlich die Bekundung des Willens zur Strafverfolgung, zu sehen ist) — so blieb es auch unter der Geltung des § 63 StGB in Ansehung der hier in Betracht kommenden, unter die Zuständigkeit des Schs. fallenden (§ 33 SchO und HessSchG), im Wege der Privatklage verfolgbaren Vergehen immer noch dem Verletzten überlassen, gegen welchen oder gegen welche der mehreren an der Straftat Beteiligten, gegen die er etwa vorsorglich „Strafantrag“ gestellt hatte, er die Privatklage erheben wollte. Nur wenn die Staatsanwaltschaft unter Bejahung des öffentlichen Interesses die Strafverfolgung auf Grund des gestellten „Strafantrags“ übernahm (§ 376 StPO), musste sie gegen alle an der Straftat Beteiligten einschreiten und gegen sie die öffentliche Klage erheben, ohne

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dass der Verletzte, falls er nicht den „Strafantrag“ zurücknahm und zurücknehmen konnte (vgl. hierzu den nächsten Abschnitt) das — eben wegen der Unteilbarkeit des „Strafantrags“ — verhindern konnte. Das RG hatte den Grundsatz der Unteilbarkeit des „Strafantrags“ (§ 63 StGB) durch seine Rechtsprechung allerdings schon dahin eingeschränkt, dass er nur hinsichtlich der persönlichen, nicht aber hinsichtlich der sachlichen Teilung zu verstehen sei.

Die Rechtsentwicklung hat schließlich, den praktischen Erfordernissen entsprechend, dazu geführt, dass der § 63 StGB durch Art. 3 der VO vom 29. 5. 1943 ganz gestrichen wurde. Der „Strafantrag“ ist nunmehr also sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht teilbar. Machen wir uns das an einem Beispiel klar:

Der arbeitslose A. wohnt als Untermieter in der Wohnung des Frl. B. Nach bestem Einvernehmen geraten beide eines Tages wegen der Stromrechnung in Streit, weil A. sich übervorteilt fühlt. Am Abend desselben Tages trifft A. Frl. B. mit deren von dem Vorfall unterrichteten Freund, dem Boxer C., auf der Straße. Frl. B. und C. beschimpfen A. und nennen ihn einen Faulenzer, Tagedieb und Pfennigfuchser. Als A. sich das verbittet, versetzt ihm C. einen Kinnhaken. A. stürzt hin und bleibt auf der Straße liegen. Erregte Passanten veranlassen die Überführung A.s mit einem Krankenwagen in das Krankenhaus, wo er wegen der erlittenen Verletzungen 4 Wochen behandelt wird.

A. stellt nunmehr, ohne auf die gesetzlichen Bestimmungen einzugehen, jedoch unter erschöpfender Darstellung des gesamten Sachverhalts beim Amtsgericht „Strafantrag“ gegen Frl. B. und gegen C. Von diesem ohne jede Einschränkung gestellten „Strafantrag“ würden alle sich aus dem geschilderten Tatbestand ergebenden Antragsvergehen erfasst werden, also die durch Frl. B. und durch C. ausgesprochenen Beleidigungen (§ 185 StGB) und die durch C. verübte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB).

Möglich ist aber z. B. auch folgendes:

a) A., dem wegen der Wohngemeinschaft daran gelegen ist, mit Frl. B. in Frieden zu leben, entschließt sich, nachdem sie sich, selbst empört über das brutale Verhalten ihres Freundes, entschuldigt hat, von der Stellung eines „Strafantrages“ gegen Frl. B. abzusehen, stellt aber „Strafantrag“ wegen Beleidigung und vorsätzlicher Körperverletzung gegen C. (Teilung hinsichtlich der Beteiligten, persönliche Teilung).

b) Frl. B. versucht, A. zu bewegen, auch gegen C. keinen „Strafantrag“ zu stellen. Das gelingt ihr nur wegen der Beleidigung. A., im Übrigen unversöhnbar wegen der erlittenen Verletzungen, stellt „Strafantrag“ wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen C. (Teilung hinsichtlich des Gegenstandes, sachliche Teilung).

c) A. lässt sich von Frl. B. bestimmen, weder gegen diese noch gegen C. „Strafantrag“ zu stellen. Dann kann natürlich von einer Teilung des „Strafantrags“ keine Rede sein. Trotz der Gutmütigkeit A.s könnte sich C. dann aber nicht in Sicherheit

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wiegen, da die grundsätzlich nur auf Antrag des Berechtigten zu verfolgende Körperverletzung unter Umständen unabhängig von der Stellung eines „Strafantrags“ von Amts wegen verfolgt werden kann, wenn nämlich die Strafverfolgungsbehörde „wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ (hier das brutale, die Öffentlichkeit erregende und beunruhigende Verhalten C.s und die schwere Verletzung A..) ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet (§ 232 StGB, vgl. oben III-SchsZtg. 1956 S. 135-). Doch bleibt hier die Strafverfolgung auf die Körperverletzung beschränkt.

VIII. Die Zurücknehmbarkeit des „Strafantrags“

1) Allgemeines

Nach § 64 StGB ist die Zurücknahme des „Strafantrags“ nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen zulässig. Von diesen sind hier allein diejenigen auf Antrag zu verfolgenden Vergehen von Interesse, die zur Zuständigkeit des Schs. gehören, also die in § 33 SchO und HessSchG aufgeführten Vergehen. Bei der Betrachtung der Gesetzestexte ergibt sich, dass die Regelung unterschiedlich ist. Während die Zurücknahme des „Strafantrags“ beim Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 3 S. 2 StGB) und bei der Beleidigung (§ 194 S. 2 StGB) ohne jede Beschränkung zulässig ist, ist sie es bei der leichten vorsätzlichen und bei der fahrlässigen Körperverletzung (§ 232 Abs. 2 StGB) sowie bei der Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 4 StGB) nur dann, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt worden ist. Als Angehörige im vorbezeichneten Sinne sind Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte anzusehen (§ 52 Abs. 2 StGB). Bei der Verletzung fremder Geheimnisse § 291 StGB) ist die Zurücknahme des „Strafantrags“ in Ermangelung einer entsprechenden Vorschrift überhaupt ausgeschlossen.

2) Die Befugnis zur Rücknahme

Die Befugnis zur Rücknahme des „Strafantrags“ ergibt sich in erster Linie aus der Berechtigung, ihn zu stellen. Wer zur Stellung des „Strafantrags“ berechtigt ist, ist — wenigstens grundsätzlich — auch zur Rücknahme des von ihm gestellten Antrags befugt. Ist der „Strafantrag“ vom gesetzlichen Vertreter eines über 18 Jahre alten Minderjährigen (der also selbständig berechtigt ist, einen solchen Antrag zu stellen -§ 65 Abs. 1 StGB, vgl. auch oben IV, 3, SchsZtg. 1956, S. 180 ff. —) gestellt worden,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



so kann der Minderjährige den von seinem gesetzlichen Vertreter gestellten „Strafantrag“ ebenso wenig zurücknehmen wie das der gesetzliche Vertreter hinsichtlich des vom Minderjährigen selbst gestellten „Strafantrags“ tun könnte. Tritt in der Person des gesetzlichen Vertreters ein Wechsel ein, nachdem der erste gesetzliche Vertreter „Strafantrag“ gestellt hat, so kann der ihm folgende gesetzliche Vertreter oder ein späterer den „Strafantrag“ zurücknehmen, da er im vollen Umfang in die Funktionen seines Vorgängers eingetreten ist. Nach Eintritt seiner Volljährigkeit kann natürlich' auch der im Zeitpunkte der Antragstellung noch Minderjährige den von seinem gesetzlichen Vertreter gestellten „Strafantrag“ zurücknehmen, da der Eintritt der Volljährigkeit die gesetzliche Vertretung zum Erlöschen bringt. Andererseits kann der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Entmündigten den von diesem vor der Entmündigung gestellten „Strafantrag“ zurücknehmen. Hat der Antragsberechtigte die Antragsstellung durch einen Bevollmächtigten vornehmen lassen, so kann dieser die Rücknahme des „Strafantrags“ nur dann rechtswirksam aussprechen, wenn er auch hierzu ermächtigt ist (vgl. oben V, 2b, SchsZtg. 1957, S. 5 oben).

3) *Inhalt und Form der Rücknahmeerklärung*

Die Rücknahmeerklärung muss den eindeutigen Willen zum Ausdruck bringen, dass der „Strafantrag“ zurückgenommen werde. Ob und inwieweit dieser Wille zweifelsfrei bekundet ist, lässt sich zuweilen nur an Hand des Einzelfalles klären, insbesondere dann, wenn es sich um eine persönlich oder sachlich beschränkte Rücknahme (vgl. unten 4) handelt. Ist der „Strafantrag“ durch Erhebung der Privatklage (vgl. oben V, 2 am Ende, SchsZtg. 1957, S. 6) gestellt worden, so wird in der Regel anzunehmen sein, dass er mit der Zurücknahme der Privatklage — sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekundet worden ist — ebenfalls zurückgenommen worden ist (vgl. hierzu: Jahn, Ein rechtsunwirksamer Schiedsmannsvergleich und seine Folgen, SchsZtg. 1955, S. 71 ff. und 91 ff.).

Eine Form für die Rücknahmeerklärung ist — anders als für die Stellung des „Strafantrags“ (§ 158 StPO) — nicht vorgeschrieben. Die Erklärung muss aber nach der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts gegenüber derjenigen Dienststelle abgegeben werden, die zur Zeit der Rücknahme mit der Sache befasst ist. Jedenfalls ist der Eingang bei dieser Dienststelle für die Rechtzeitigkeit und damit Vollwirksamkeit der Rücknahme maßgebend. Das ist deshalb beachtlich, weil die Zurücknahme des „Strafantrags“, soweit sie überhaupt möglich ist, nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig ist (§ 64 StGB). Wird ein Angeklagter also in erster Instanz freigesprochen, so kann der Antragsberechtigte den „Strafantrag“ noch bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurücknehmen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



4) Die Folgen der Zurücknahme

Wird der „Strafantrag“ in den gesetzlich zulässigen Fällen zurückgenommen, so gilt er als nicht gestellt. Ein etwa sei es durch Erhebung der Privatklage oder durch Maßnahmen der Staatsanwaltschaft — bereits laufendes Strafverfahren kann nicht fortgesetzt, sondern muss eingestellt werden. Mit der Zurücknahme des „Strafantrags“ ist das Strafantragsrecht im vollen Umfange verwirkt. Der „Strafantrag“ kann nicht erneut gestellt werden, selbst wenn die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen ist. Es ist auch ausgeschlossen, dass die Rücknahmeerklärung widerrufen, also rückgängig gemalt wird, um die Strafverfolgung fortzusetzen (vgl. das oben zit. praktische Beispiel, SchsZtg. 1955, S. 71 ff., 91 ff.).

Ebenso wie der „Strafantrag“ hinsichtlich der Beteiligten und hinsichtlich des Gegenstandes jetzt teilbar ist (vgl. oben VII), ist es nunmehr auch seine Rücknahme, nachdem § 64 Abs. 2 StGB, der die Teilbarkeit der Rücknahme ausschloss, durch Art. 3 der VO vom 29. 5. 1943 gestrichen worden ist. In dem oben (VII) dargestellten Beispiel konnte A. also, nachdem er zunächst unbeschränkt gegen Fr. B. und gegen C. „Strafantrag“ gestellt hatte, diesen später unter Zurücknahme gegen Fr. B. auf den Boxer C. beschränken. Er konnte schließlich auch den gegen C. gestellten „Strafantrag“ hinsichtlich der Beleidigung zurücknehmen, nicht aber hinsichtlich der Körperverletzung, weil die Zurücknahme insoweit nicht zulässig ist. Sollte sich A. trotz des gegen C. wegen vorsätzlicher Körperverletzung bereits gestellten „Strafantrags“ nachträglich entschließen, die Strafverfolgung gegen ihn nicht weiter zu betreiben, so hätte er es freilich immer noch in der Hand, gegen C. keine Privatklage zu erheben oder eine bereits erhobene Privatklage zurückzunehmen, was nach § 391 Abs. 1 StPO zulässig ist. Dann würde C. straffrei ausgehen, immer vorausgesetzt, dass nicht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und ein Einschreiten von Amts wegen deshalb für geboten erachtet (§ 232 Abs. 1 StGB).

Fortsetzung und Schluss folgt